



Billard-Verband Nordrhein-Westfalen

Jugendordnung

I. NAME UND VERANTWORTUNGSBEREICH

II. AUFGABEN

III. RECHTSGRUNDLAGEN

IV. ORGANE

4.1 Jugendtag

4.1.1 Zusammensetzung

4.1.2 Einberufung

4.1.3 Antragsrecht und Antragsfrist

4.1.4 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

4.1.5 Stimmrecht

4.2 Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung

4.2.2 Amtszeit

4.2.3 Aufgaben

4.3 Jugendausschüsse

4.3.1 Zusammensetzung

4.3.2 Aufgaben

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

I. NAME UND VERANTWORTUNGSBEREICH

- (1) Die Billard-Jugend NRW (BJ NRW) ist die Jugendorganisation des Billard-Verbandes Nordrhein-Westfalen (BV NRW).
- (2) Jede Untergliederung des BV NRW ist verpflichtet, nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung seine eigene Jugendorganisation zu gründen, Jugendtage abzuhalten und Jugendvorstände zu wählen.
- (3) Der BJNRW gehören an
 - a) alle dem BV NRW zugehörigen Jugendlichen, die am 01.09. des laufenden Spieljahres ihr 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) alle in die Jugendorganisationen des BV NRW und seiner Untergliederungen gewählten oder berufenen Mitarbeiter.

II. AUFGABEN

- (1) Die BJNRW führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet frei über die ihr zufließenden Mittel.
- (2) Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sorgt die BJ NRW in ihrem Verantwortungsbereich für
 - a) Planung, Durchführung und Förderung eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Lehrbetriebes
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
 - e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
 - f) Pflege der internationalen Verständigung.

III. RECHTSGRUNDLAGEN

- (1) Rechtsgrundlagen der BJ NRW sind Satzung und Ordnungen des BV NRW, Jugend- und Sportordnungen der BJ NRW sowie Richtlinien, welche die BJ NRW zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt.
- (2) Über die Tagungen und Beschlüsse der Organe der BJ NRW sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (3) Im übrigen sind für die Durchführung von Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen innerhalb der BJ NRW die Bestimmungen der Satzung des BV NRW sinngemäß anzuwenden.

IV. ORGANE

Die Organe der BJ NRW sind

- a) der Jugendtag
- b) der Vorstand
- c) die Jugendausschüsse

4.1 Jugendtag

4.1.1 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendtag setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Untergliederungen
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes
- (2) Der Jugendtag ist das oberste Organ der BJ NRW. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Vorstand der BJ NRW oder ein Organ des BV NRW dafür zuständig ist.
- (3) Der Jugendtag ist insbesondere zuständig für
 - a) Beschlussfassungen zu den Berichten des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) Beschlussfassungen zum Jahresabschluss und Haushaltsplan
 - c) die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit und für die Tätigkeit des Vorstandes
 - e) die Änderung und Ergänzung von Ordnungen der BJ NRW
 - f) die Behandlung eingereicherter Anträge.

4.1.2 Einberufung

- (1) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich, spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung des BV NRW, statt.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Jugendtag drei Wochen vorher durch Einladung in Textform ein. Die Einladung hat eine Tagesordnung über die zu behandelnden Angelegenheiten zu enthalten.
- (3) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Jugendtag einberufen. Hierbei kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages verpflichtet, wenn zwei Untergliederungen die Einberufung schriftlich und in gleicher Sache beantragen. Dieser außerordentliche Jugendtag muss spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens stattfinden.

4.1.3 Antragsrecht und Antragsfrist

- (1) Antragsberechtigt sind ausschließlich
 - a) der Vorstand
 - b) die Untergliederungen

- (2) Anträge der Untergliederungen müssen zwei Wochen vor Beginn des Jugendtages beim Vorsitzenden in Textform eingereicht werden. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
- (3) Dringlichkeitsanträge zur Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung sind unzulässig.

4.1.4 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung sowie die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages können nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden.
- (2) Abstimmungen über unaufschiebbare Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Jugendtages fallen, kann der Vorstand in Textform einholen.
Davon ausgenommen sind Entlastungen und Wahlen sowie die Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung.
- (3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

4.1.5 Stimmrecht

- (1) Auf dem Jugendtag sind die Untergliederungen und der Vorstand stimmberechtigt.
- (2) Das Stimmrecht der Untergliederungen wird durch Delegierte wahrgenommen, wobei maximal drei Delegierte je Untergliederung zulässig sind. Die Delegierten sind dem Versammlungsleiter zu Versammlungsbeginn zu benennen.
- (3) Jeder stimmberechtigte Delegierte übt sein Stimmrecht ungeteilt aus. Er kann es nur auf einen Delegierten der gleichen Untergliederung übertragen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, ausgenommen bei Wahlen. Jede Untergliederung erhält eine Grundstimme. Je volle 100 Jugendliche erhält eine Untergliederung eine weitere Stimme.
- (5) Maßgebend für die Stimmverteilung ist die Anzahl der Jugendlichen zum Beginn des Geschäftsjahres gemäß Tz. I. Abs. (3) Buchstabe a) der Jugendordnung.

4.2 Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) den Jugendsprechern.
- (2) Für jede anerkannte Spielart ist ein Jugendsprecher, der zum Zeitpunkt seiner Wahl noch Jugendlischer gemäß Jugendordnung Tz. I. Abs. (3) Buchstabe a) ist, zu wählen.
- (3) Personalunion ist zulässig, jedoch nicht innerhalb der Funktionen a) und c).

4.2.2 Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Restdauer ein Ersatzmitglied bestimmen.

4.2.3 Aufgaben

- (1) Die BJ NRW wird nach innen und außen durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Unter der Führung des Vorsitzenden erledigt der Vorstand alle laufenden Geschäfte im Jugendbereich des BV NRW. Sie haben bei Versammlungen der BJ NRW und auf Jugendtagen der Untergliederungen das Recht auf Zutritt und beratende Stimme. Sie können dieses Recht auf andere Vorstandsmitglieder delegieren.
- (2) Der Vorsitzende der BJ NRW ist - vorbehaltlich seiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des BV NRW - Mitglied des Präsidiums des BV NRW.
- (3) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Beauftragte bestellen. Die Bestimmungen der Satzung des BV NRW gelten dabei analog für die BJ NRW.

4.3 Jugendausschüsse

4.3.1 Zusammensetzung

Für jede Spielart wird ein Jugendausschuss gebildet, der mindestens einmal jährlich zusammentritt und sich zusammensetzt aus:

- a) dem Vorstand nach Tz. 4.2.1
- b) den Jugendwarten der Untergliederungen

4.3.2 Aufgaben

Die Jugendausschüsse sind entscheidungsvorbereitende Organe in allen Fragen des Jugendsportes. Davon ausgenommen ist der Breitensport und der Lehrbetrieb des BV NRW.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Sollte diese Jugendordnung zu bestimmten Situationen keine Aussage treffen, oder die getroffene Aussage aufgrund neuer Erkenntnisse falsch sein, so trifft bis zur Abänderung der Jugendordnung der Vorstand der BJ NRW in der Sache eine endgültige Entscheidung.
- (2) Sollten jetzt oder später Teile der Jugendordnung gegen anerkennungspflichtige Bestimmungen übergeordneter Verbände verstoßen, so werden diese Teile im Sinne des Gewollten ersetzt. Die übrigen Regelungen der Jugendordnung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die vorstehende Jugendordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des BV NRW am 29.06.2013 verabschiedet und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.